

STATUTEN

DES

LUXEMBURGER
STUDENTENVEREINS

«ALESONTIA»

BONN



Druck von J. NICOLAY, Luxemburg | 1939

GESAMT - STATUTEN

- I. Satzung;
- II. Geschäftsordnung;
- III. Bandstatut;
- IV. Philisterstatut.

I. – SATZUNG.

I. – Begriff und Zweck.

§ 1. Der L. St. V. „Alesontia“ Bonn ist eine von der Universität Bonn anerkannte, farbentragende Verbindung Luxemburger oder in Luxemburg beheimateter und luxemburgisch sprechender Studierender.

§ 2. Zweck der Verbindung ist:

- a) Die Pflege von Liebe und Treue zur Luxemburger Heimat.
- b) Hebung und Festigung des freundschaftlichen Verkehrs zwischen ihren Mitgliedern.
- c) Die Grundlage zu dauernder Freundschaft im späteren Leben.
- d) Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen beiden Nachbarländern.

§ 3. Der Verein verfolgt weder politische noch religiöse Zwecke.

II. – Titel und Abzeichen.

1. – Titel.

§ 4. Der Name der Verbindung lautet: Luxemburger Studentenverein „Alesontia“ Bonn.

Der Wahlspruch: „Wat me', wat le'wer“.

Die Prinzipien: amicitia, scientia, hilaritas.

2. – Abzeichen.

§ 5. Die Farben der Verbindung sind: rot-weiss-blau. — Die Farbe blau ist im Bande der Fühse ausgeschlossen

Der Zirkel ist: Die Mützenfarbe: bordeaux-rot.

Das Wappen: blau-weiss mit rotem Löwen.

§ 6 Die Alesontia betrachtet das Tragen der Farben

- a) als das offene Bekenntnis ihrer Grundsätze,
- b) als Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls ihrer Mitglieder,
- c) als Ausdruck alter studentischer Sitten und studentischen Brauches.

III. – Verfassung der Verbindung.

§ 7. Die Beratung und Beschlussfassung über alle inneren und äusseren Angelegenheiten der Verbindung ist Aufgabe der Convente.

§ 8. Die Leitung der Verbindung und die Ausführung der Conventsbeschlüsse liegt in den Händen des Vorstandes. Dieser besteht aus: Senior (x), Consenior (xx), Fuchsmajor (F. M), Schriftführer (xxx) und Kassenwart (xxxx). Die drei Erstgenannten bilden den engeren Vorstand.

§ 9. Ordentliche Mitglieder der Verbindung sind:

- a) Füchse,
- b) Burschen,
- c) Philister oder A. H. A. H.,
- d) Ehrenphilister.

Ausserordentliche Mitglieder sind:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) Conkneipanten.

IV. – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.

1. Erwerb.

§ 10. Die Mitgliedschaft wird erworben;

- a) von Füchsen durch Genehmigung des Aufnahme-suches mit 9 Zehntel Mehrheit.
- b) durch Bandverleihung.

2. Verlust.

§ 11. Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch Entlassung von Füchsen und ausnahmsweise von Burschen,
- b) durch Ausschuss von Füchsen und Burschen,
- c) durch Streichung bei Philistern, Ehrenphilistern und Ehrenmitgliedern.

V. – Schlussbestimmungen.

1. Aenderung der Satzung.

§ 12. Zu einer Änderung der Satzung ist ein Beschluss des C. C. mit 9 Zehntel Mehrheit erforderlich.

2. Auflösung der Verbindung.

§ 13. Die Verbindung wird aufgelöst:

- a) durch Änderung eines der in den §§ 2 und 3 ausgesprochenen Grundsätzen (Zweck).
- b) durch Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder mit 9 Zehntel Mehrheit, wobei schriftliche Stimmabgabe für alle diejenigen erforderlich ist, die auf einem eigens dazu einberufenen C. C. nicht anwesend sein können.

§ 14. *Vereinsvermögen.*

Die Beiträge sowie sonstiges Vereinsvermögen werden nur zu Vereinszwecken verwandt.

§ 15. *Liquidation.*

Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation vom Vorstande vorgenommen.

Das nach Abzug aller Schulden verbleibende Reinvermögen wird durch Beschluss des Vorstandes einem nichtpolitischen Wohltätigkeitswerk überwiesen.

Reicht das Vereinsvermögen zur Deckung sämtlicher Verpflichtungen nicht aus, so haben die Vereinsmitglieder für den Fehlbetrag gleichmäßig aufzukommen.

Die Vereinssachen (Vereinsfahne, Schläger, Bücher, Drucksachen usw.) werden dem A. H. A. H. Senior für die Dauer von 5 Jahren in Aufbewahrung gegeben. Kommt es nach Ablauf dieser Zeit nicht zu einer Neubildung des Vereins, so hat der letztgewesene Vorstand über die Verwendung der Vereinssachen zu bestimmen.

3. Geschäftsordnung.

§ 16. Die Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zu diesen Statuten sind in der Geschäftsordnung sowie in dem Band- und Phlisterstatut der Verbindung niedergelegt.

§ 17. Vorstehende Satzung wurde auf dem C. C. vom 24. Mai 1936 beschlossen und trat mit diesem Tage in Kraft.

BONN, den 24. Mai 1936.

Der Philistersenior:
A. MEDINGER v. Bibi.

Der Senior:
P. SCHERER v. Schotz



II. – GESCHÄFTSORDNUNG des L. St. V. «ALESONTIA» Bonn.

I. Abschnitt. – Von den Mitgliedern.

§ 1. Alle Mitglieder betrachten sich als unterschiedslose, ebenbürtige Brüder und genießen im allgemeinen gleiche Rechte. Auf die Dauer der Mitgliedschaft hat niemand ein Vorrecht zu gründen, unbeschadet der selbstverständlichen Achtung, die man älteren Mitgliedern schuldig ist.

§ 2. Alle Alesonten stehen auf dem bundesbrüderlichen „Du“.

1 TITEL:

Rechte u. Pflichten der Mitglieder im allgemeinen.

A. — RECHTE.

§ 3. Alle Mitglieder haben das Recht Eltern und Geschwister ohneweiteres zu geselligen Veranstaltungen einzuführen. Andere Gäste dürfen nur mit Erlaubnis des Seniors eingeladen werden.

§ 4. Jeder Alesonte hat das Recht Beschwerden über Verbindungsmitglieder oder das Verbindungsleben beim Vorstand vorzubringen.

B. — PFLICHTEN.

§ 5. Die Mitglieder haben sich eines der Verbindung würdigen, einwandfreien gesellschaftlichen Auftretens zu befleißigen. Beschwerden über Vorkommnisse, die das Ansehen der Verbindung schädigen, sind unverzüglich dem Vorstände zu unterbreiten und auf dem nächsten Convent vorzubringen.

§ 6. Jeder hat seine eigene Ehre, sowie die seiner Bundesbrüder und die der Alesontia nachdrücklichst

zu verteidigen und seine Standesehre peinlichst zu wahren.

§ 7. Jeder Alesonte hat sich unbedingt der Autorität des Convents, des Vorstandes, soweit dessen Befugnisse reichen, zu unterwerfen. Eine nicht gezielte Kritik der Conventsbeschlüsse ist verboten.

§ 8. Niemand darf ohne die Genehmigung des Seniors die Veranstaltungen anderer Korporationen besuchen oder die Verbindung vertreten.

§ 9. Mitteilungen über Verbindungsangelegenheiten zu machen, deren Veröffentlichung gegen das Interesse der Verbindung ist, ist strengstens untersagt.

2. TITEL.

Rechte u. Pflichten der Mitglieder im besonderen.

A. — Ordentliche Mitglieder.

I. AKTIVE:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Alle Aktiven sind verpflichtet die Farben gemäss den Bestimmungen des Convents zu tragen.

§ 11. Alle Aktiven haben den offiziellen Versammlungen nach Maßgabe ihrer Berechtigung beizuwohnen,

§ 12. Nach Alesontenkneipen darf der Besuch eines Lokals nicht mehr offiziell oder offiziös gemacht werden.

§ 13. Jeder Aktive ist verpflichtet, jeweils bis zu dem vom Convent festgesetzten Termin folgende Beiträge zu entrichten:

a) Monatsbeitrag während des Semesters: je 2 RM.

b) Sämtliche vom Convent beschlossenen Umlagen.

§ 14. Jeder Aktive hat die Pflicht ein Exemplar der Verbindungsstatuten zu besitzen. Jedes neueintretende Mitglied erhält ein Exemplar unentgeltlich.

§ 15. Bei strafbaren Verstößen gegen die Geschäftsordnung gilt deren Unkenntnis nicht als Entschuldigung.

2. Besondere Bestimmungen für Burschen.

§ 16. Burschen sind diejenigen ordentlichen Mitglieder, die alle Rechte und Pflichten haben, welche sich aus dem gesamten Verbindungsleben ergeben.

Besondere Rechte.

§ 17. a) Die Burschen tragen die vollen Farben der Verbindung,

b) sie haben auf allen Conventen beratende und beschliessende Stimme,

c) sie besitzen aktives und passives Wahlrecht,

d) sie können mit Unterstützung dreier Conburschen schriftlich die Einberufung eines Conventes vom Senior verlangen.

Besondere Pflichten.

§ 17. a) Erste und oberste Pflicht eines Burschen ist es seiner Verbindung, unter allen Umständen und Zeit seines Lebens, treu zu bleiben.

b) Jeder Bursche ist verpflichtet, den Füchsen in allen studentischen Angelegenheiten ratend und helfend zur Seite zu stehen.

§ 19. a) Burschen können nur aus ganz besonderen Gründen durch Conventsbeschluss mit 9 Zehntel Mehrheit freundschaftlich entlassen werden.

b) Vor dem Austritt sind alle rückständigen Verbindungsschulden zu zahlen und alle Couleurartikel gegen eine vom Convent festgesetzte Entschädigung zurückzugeben.

3. Besondere Bestimmungen für Füchse.

§ 20. Füchse sind alle neu aufgenommenen ordentlichen aktiven Mitglieder, die erst zum Burschentum herangebildet werden und noch nicht an allen Rechten

und Pflichten teilnehmen. Sie tragen zur äusseren Unterscheidung von den Burschen nur zweifarbige Bänder in den Farben rot-weiss.

§ 21. Als Füchse können aufgenommen werden: an der Bonner Universität vollimmatrikulierte, in keiner andern Bonner Verbindung aktive, luxemburger Studierende oder in Luxemburg beheimatete und luxemburgisch sprechende Studierende.

Aufnahme.

§ 22. Wer als Fuchs der Verbindung beitreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen, über dessen Genehmigung der Convent mit 9 Zehntel Mehrheit beschliesst. Stimmenthaltungen sind unstatthaft.

Rechte der Füchse.

§ 23 a) Alle Füchse haben Anspruch auf freundschaftliche Behandlung durch die Burschen. Sie dürfen insbesondere nicht zu Diensten genötigt werden, deren Verrichtung dem studentischen Ehrgefühl widerspricht.

b) Nach mindestens zwei Semestern Fuchszeit kann der Convent auf Antrag des Leibburschen oder des Fuchsmajors mit 4 Fünftel Mehrheit den Fuchsen zum Burschenexamen zulassen.

c) Nach einem Semester Probezeit können diejenigen, die bereits zwei Semester an einer andern Universität studiert haben, auf Antrag des Fuchsmajors mit 4 Fünftel Mehrheit zum Burschenexamen zugelassen werden.

d) Krasse Füchse haben auf dem Convent nur beratende Stimme.

Zu b) und c): Das Burschenexamen gilt als bestanden, wenn der Prüfungsausschuss dies mit 4 Fünftel Mehrheit erklärt.

Pflichten der Füchse.

§ 24. a) Die Füchse unterstehen dem Fuchsmajor und haben ihm als solchem zu gehorchen.

b) Sie sind zum Besuche der vom Fuchsmajor angesetzten Fuchsenstunden strengstens verpflichtet.

c) Sie haben sich in jeder Beziehung eines achtungsvollen Benehmens den Burschen gegenüber zu befleißigen, den Chargierten haben sie bereitwilligst ihre Dienste anzubieten, wenn diese derselben bedürfen.

d) Jeder neu eintretende Fuchs hat sich ein Kommersbuch anzuschaffen.

e) Jeder Fuchs hat sich einen Burschen als Leibburschen zu wählen; die Wahl muss dem Convente mitgeteilt werden.

Verhältnis des Leibburschen u. Leibfuchsen.

§ 25. Pflicht des Leibburschen ist es seinen Leibfuchsen in das Leben und den Geist der Verbindung einzuführen und den Fuchsmajor so in der Erziehung der Füchse nach Kräften zu unterstützen; zur besseren Verwirklichung seiner wichtigen Aufgabe, darf ein Bursch nicht mehr als zwei Leibfüchse in einem Semester haben. Der Leibfuchs übernimmt seinerseits die besondere Verpflichtung, dem Leibburschen Achtung und Gehorsam zu zollen.

§ 26. Der Leibbursch ist dem Convent für seinen Leibfuchsen verantwortlich.

Burschung.

§ 27. Die Aufnahme der Füchse als vollberechtigte Mitglieder erfolgt durch die feierliche Burschung auf der Kneipe.

§ 27. Vor der Burschung haben die Füchse das Burschungsexamen zu bestehen. Hierzu wird nur zugelassen, wer durch den F. M. für geeignet erklärt wird und seinen sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen ist. Ausnahmen sind ausgeschlossen.

§ 29. Burschungsexamen und Burschungskneipe dürfen nicht am selben Abend stattfinden.

§ 30. Ein nichtbestandenes Burschungsexamen muss innerhalb eines Monats wiederholt werden. Wird es bis dann nicht bestanden, so gilt der Fuchs als entlassen.

§ 31. Jeder zur Burschung zugelassene Fuchs stiftet der Verbindung einen Beitrag von RM. 2.—

§ 32. Die feierliche Burschung erfolgt auf einer Promotions- oder Burschungskneipe auf folgende Weise: Nach einer Ansprache nimmt der Senior unter Handschlag auf die rot-weiss-blaue Fahne jedem einzelnen den Treuschwur für Alesontia ab mit folgenden Worten:

„Ich verspreche auf die Farben der Alesontia und des luxemburger Landes als Bursche und später als A. H. meiner Verbindung und ihren Prinzipien immer und überall treu zu bleiben!“

„In meiner Eigenschaft als Senior der Alesontia erhebe ich dich, Fuchs N. N. zum Burschen.“

Der F. M. nimmt dem Neoburschen das Fuchsenband ab, bindet es um seinen linken Arm mit umgekehrten Farben und hängt ihm das Burschenband um.

Zum Schluss steigt das Alesontenlied.

Austritt von Füchsen.

§ 33. Austrittsgesuche von Füchsen sind dem Convent schriftlich unter Angabe der Gründe vorzulegen.

§ 34. a) Erkennt der Convent mit 2 Drittel Mehrheit die Gründe als stichhaltig an, so kann der Fuchs „freundschaftlich“ entlassen werden.

b) Ein Fuchs kann jederzeit beim Vorliegen wichtiger Gründe durch Conventsbeschluss mit 2 Drittel Mehrheit als unbrauchbar entlassen werden.

§ 35. In allen Fällen müssen alle rückständigen Verbindungsschulden bezahlt und alle Couleurartikel gegen angemessene Entschädigung zurückgegeben werden.

II. INAKTIVE.

§ 36. Inaktive sind diejenigen noch nicht philistrierten Mitglieder, die volle Rechte geniessen, von der Erfüllung der Pflichten aber teilweise entbunden sind. Man unterscheidet Inaktive in loco und Inaktive extra locum.

1. *Inaktive „in loco“.*

§ 37. Die Inaktivität in loco kann einem Aktiven im 4. Verbindungssemester auf ein schriftliches Gesuch hin, in dem er seine Gründe darlegt, auf bestimmte Zeit gewährt werden. Nur triftige Gründe dürfen massgebend sein. Der Convent hat mit 4 Fünftel Mehrheit zu entscheiden.

§ 38. Die Inaktiven „in loco“ sind verpflichtet:

a) dieselben Beiträge zu zahlen wie die Aktiven.

b) den hochhoffiziellen Veranstaltungen, sowie den Veranstaltungen, die für sie offiziell vom Convent gemacht werden, beizuwohnen.

Alle übrigen Veranstaltungen sind für sie offiziös.

2. *Inaktive „extra locum“ (Extralozierte).*

§ 39. Inaktive „extra locum“ sind solche studierende Alesonten, die in Bonn exmatrikuliert und dauernd von Bonn abwesend sind.

§ 40. Die Extralozierten haben 20.— Franken pro Jahr zu zahlen.

§ 41. Inaktive „extra locum“ haben alle Personal- u. Adressenveränderungen der Verbindung mitzuteilen.

§ 42. Lässt ein Inaktiver „extra locum“ ohne triftigen Grund die wiederholte Aufforderung zur Zahlung der Beiträge unbeachtet, so wird er von der Liste der Alesonten gestrichen.

III. PHILISTER.

§ 43. Die von der Universität geschiedenen und ins praktische Leben getretenen Alesonten, werden im Philisterverband zusammengeschlossen.

IV. EHRENPHILISTER - Ehrenbänder.

§ 44. Zu Ehrenphilistern können vom Convent mit 9 Zehntel Mehrheit und mit Zustimmung der A. H. A. H.-Schaft solche Akademiker ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die „Alesontia“ erworben haben. Mit der Ernennung erhält der betreffende alle Rechte der A. H. A. H. Die Zahl der Ehrenphilister darf sechs nicht übersteigen.

B. – AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER.

I. Ehrenmitglieder.

§ 45. Zu Ehrenmitgliedern können durch Conventsbeschluss mit 9 Zehntel Mehrheit und mit Zustimmung der A. H. A. H.-Schaft solche Herren ernannt werden, die sich grosse Verdienste um die „Alesontia“ erworben haben. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen der Verbindung, haben das Recht das Band zu tragen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

II. Fördernde Mitglieder.

§ 46. Zu fördernden Mitgliedern können durch Conventsbeschluss mit 9 Zehntel Mehrheit und mit Zustimmung der A. H. A. H.-Schaft solche Personen ernannt werden, die sich um die „Alesontia“ verdient machen. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen der Verbindung (ausser Conventen) und dürfen den Zipfel der Verbindung tragen. Sie haben aber keinerlei Mitbestimmungsrecht.

III. Konkneipanten.

§ 47. Konkneipanten sind solche Studierende, die nicht aktiv werden können, aber regelmässig zu den Veranstaltungen der Verbindung (ausser Conventen) Zutritt haben; sie zahlen die Hälfte des Beitrages der Aktiven. Sie dürfen kein Band tragen und haben keine Stimmberechtigung. Ihre Mitgliedschaft erlischt nach jedem Semester. Ueber ihre Aufnahme bestimmt der Convent mit 9 Zehntel Mehrheit.

II. ABSCHNITT:

VON DEM VORSTAND UND DEN AUSSCHÜSSEN

I. Allgemeines.

§ 48. Die Verbindungsgeschäfte werden durch den Vorstand und die Ausschüsse geführt, die dem Convent verantwortlich sind.

§ 49. Der Vorstand besteht aus:

- a) Senior (X)
- b) Consenior (XX)
- c) Fuchsmajor (F. M.)
- d) Schriftführer (XXX)
- e) Kassierer (XXXX)

Ausschüsse sind: Prüfungsausschuss und andere für bestimmte Aufgaben gewählte Kommissionen.

§ 50. Die Wahl des Vorstandes hat, wenn möglich, am Ende des vorhergehenden Semesters auf dem Convent stattzufinden.

§ 51. Die Wahl ist geheim und erfolgt unter Leitung des semesterältesten anwesenden Burschen. (Bei gleicher Semesterzahl entscheidet das Alter.) Zu seiner Unterstützung ernennt er 2 Berichtführer.

§ 52. Die Reihenfolge der Wahl ist folgende: Senior, Fuchsmajor, Consenior, Schriftführer, Kassierer.

§ 53. Nur im Notfall dürfen mehrere Ämter in einer Person vereinigt werden.

§ 54. Nur Burschen können gewählt werden; ausnahmsweise können als Schriftführer und Kassierer Brandfuchse gewählt werden.

§ 55. Stimmberechtigt sind alle Alesonten (Ehrenphilister, Philister, Aktive und Inaktive) mit Ausnahme der krassen Fuchse.

§ 56. Gültig sind nur solche Stimmzettel, die den Familien- oder Beinamen eines wahlfähigen Burschen enthalten; ungültige Stimmzettel zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 57. Zur Wahl des Seniors und Fuchsmajors ist

2 Drittel Mehrheit, zur Wahl der übrigen Organe absolute Mehrheit erforderlich.

Erhält keiner die erforderliche Mehrheit, so erfolgt zwischen den beiden, die die relativ meisten Stimmen haben, Stichwahl. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Vor der Stichwahl kann auf Antrag eine Besprechung über die beiden Anwärter in deren Abwesenheit erfolgen. Bei Stichwahl wählen die beiden Anwärter nicht mit.

§ 58. Wer ein Ehrenamt bekleidet ist für gewissenhafte Führung des Amtes und für das anvertraute Verbindungsgut dem Convent bis zur Entlassung verantwortlich. Die Bekleidung eines Ehrenamtes entbindet nicht von den allgemeinen Burschenpflichten.

§ 59. Jeder Alesonte kann wegen seiner Amtsführung, auf schriftlichen Antrag von drei Burschen hin, vor den Convent zur Rechenschaft gezogen werden. Der Wortlaut des Antrages ist dem Betreffenden mindestens 24 Stunden vor dem Convent schriftlich mitzuteilen.

II. Besonderes.

1. DER ENGERE VORSTAND.

a) SENIOR (X).

§ 60. Der Senior ist Leiter und Vertreter der Verbindung während des Semesters. Er ist für die genaue Befolgung und Durchführung der Satzung und Geschäftsordnung, der Conventsbeschlüsse, sowie für die ordentliche Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.

§ 61. Ihm stehen folgende Rechte zu:

- a) in dringenden Fällen ohne Genehmigung des Convents selbstständig zu handeln, ist jedoch dem nächsten Convent zur Rechenschaft verpflichtet;
- b) sämtliche an die Verbindung gerichteten Schreiben zu öffnen;

- c) den Vorsitz bei allen offiziellen Veranstaltungen zu führen;
- d) in Ausnahmefällen Veranstaltungen offiziell zu erklären, oder offiziell und offiziöse Veranstaltungen in Ausnahmefällen jederzeit aufzuheben;
- e) Bundesbrüder vom Besuche offizieller und offiziöser Veranstaltungen zu befreien;
- f) die Aufnahme in das Fuchsen- und Burschentum zu vollziehen;

§ 62. Er hat folgende Pflichten:

- a) Die Convente vorzubereiten und einzuberufen;
- b) den Conventsbericht zu unterschreiben, sowie sämtliche auslaufenden Schreiben mit Ausnahme der Einladungen und Rechnungen im Auftrage des Convents zu unterzeichnen; vom Senior, nach Massgabe dieser Bestimmung nicht gegenzeichnete Schreiben können angefochten werden;
- c) das Archiv zu verwalten und alle Änderungen der Geschäftsordnung in die Verbindungsgeschäftsordnung sofort einzutragen;
- d) mit dem Altherrensenior in ständiger Verbindung zu bleiben;
- e) Fälle in denen der Ruf oder das Interesse der Verbindung verletzt erscheinen, vor den Convent zu bringen.

b) CONSENIOR (XX).

§ 63. Der Consenior ist der Stellvertreter des Seniors. Er überwacht das studentische und gesellschaftliche Auftreten der Verbindung u. ihrer Mitglieder.

§ 64. Im einzelnen hat er folgende Aufgaben:

- a) Die geselligen Veranstaltungen in der vom Convent beschlossenen Art aufs pünktlichste vorzubereiten und die Einladungen an die Teilnehmer zu erlassen;

b) Das Verzeichnis der zu grösseren Festlichkeiten eingeladenen Gäste und Familien zu führen.

c) FUCHSMAJOR. (F. M.)

§ 65. Der F. M. hat die Aufgabe, die Füchse mit den Grundsätzen des Verbindungs- und Studentenlebens bekannt zu machen, insbesondere sie über die Geschichte, den Kommet und die Satzungen der Verbindung zu unterrichten, sie auf das Burschenexamen vorzubereiten und die Belange der Füchse auf dem Convent zu vertreten.

§ 66. Er ist für das Verhalten der Füchse verantwortlich und hat Verfehlungen der Füchse anzuzeigen.

§ 67. Die möglichst regelmässigen Fuchsenstunden werden vom F. M. angesetzt und sind für die Füchse offiziell. Der F. M. kann in der Fuchsenstunde Geldstrafen verhängen bis zu 1.— RM, die der Fuchsenkasse verfallen.

§ 68. Der F. M. bereitet mit den Füchsen den unterhaltenden Teil der Kneipe vor (Vorträge, Auführungen, Musikstücke, Bierzeitung usw.).

§ 69. Der F. M. beauftragt einen Fuchsen mit der Fuchsenkasse. Ueber die Verwendung beschliesst der Fuchsenstall im Einverständnis mit dem F. M.

d) SCHRIFTFÜHRER (XXX).

§ 70. Der Schriftführer führt den offiziellen Schriftverkehr der Verbindung und ist der Berichtführer auf allen Conventen.

§ 71. Er hat die Mitgliederliste und die Anschriftenkarten zu führen (Verzeichnissämtlicherortsanwesenden Mitglieder mit Wohnungsangabe und Heimatadresse).

§ 72. Er versendet die Einladungen, beschafft und verwaltet die erforderlichen Drucksachen: Satzungen, Briefbogen, Umschläge, Karten, Briefkarten usw.

e) KASSIERER (XXXX).

§ 73. Der Kassierer sorgt für rechtzeitige Einziehung der Beiträge und Strafgeelder, er erledigt die geldlichen Verpflichtungen der Verbindung nach sach-

licher und rechnerischer Prüfung im Einverständnis mit dem Senior, er bewahrt die Quittungen geordnet und übersichtlich auf. Er hat den Schriftwechsel in Geldangelegenheiten zu führen.

§ 74. Alle auslaufenden Kassenschriftstücke mit Ausnahme der Rechnungen, sind vom Senior gegenzuzeichnen.

§ 75. Der Kassierer hat alle Vergehen, auf die eine Geldstrafe gesetzt ist, zu notieren und auf dem nächsten Convent namhaft zu machen. Ueber Entschuldigungsanträge entscheidet der Convent.

§ 76. Aus der Kasse darf nichts entliehen werden. Einen durch seine Schuld entstandenen Fehlbetrag hat der Kassierer zu ersetzen.

§ 77. Auf dem ersten Convent nach dem 10. eines jeden Monats hat der Kassierer einen genauen Bericht über den Stand der Kasse abzustatten.

§ 78. Der Kassierer hat sämtliche Ein- und Ausgaben in geordneter Buchführung so zu buchen, dass jederzeit bei einer unvermuteten Revision ein klarer Ueberblick möglich ist.

§ 79. Ein Conventsbeschluss, der Zahlungen notwendig macht, darf nicht gefasst werden bevor der Kassierer über den Stand der Kasse gehört worden ist.

§ 80. Repartitionen sind von allen Aktiven, sofern sie zu ordentlichen Beitragszahlungen verpflichtet sind, zu zahlen, auch von solchen, die an den betreffenden Veranstaltungen nicht teilnehmen.

§ 81. Am Schlusse des Semesters hat der Kassierer Kasse und Kassenbericht dem Altherrensenior bzw. Altherrenconsenior zur Verwahrung während den Ferien zu übergeben.

III. Prüfungsausschuss.

§ 82. Der Prüfungsausschuss für die Burschungsprüfung besteht aus dem engeren Vorstand und zwei Philistern (oder einem Philister u. dem semesterältesten Aktiven).

§ 83. Die Burschungsprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Statuten und Geschäftsordnung der Alesontia.
2. Geschichte der Alesontia.
3. Gesellschaftliches Benehmen.
4. Auftreten als farbentragender Student (Komment)
5. Allgemeinwissen.

IV. Ehrengericht.

§ 84. In Ehrenangelegenheiten der Verbindung und des einzelnen Mitgliedes entscheidet das Ehrengericht. Das Ehrengericht für die Aktiven setzt sich zusammen aus: 2 A. H. A. H. und 3 aktiven oder inaktiven Burschen, hierunter der Philistersenior und der Senior.

Das Ehrengericht für die Altherrenschaft besteht aus 4 A. H. A. H. und dem Philistersenior.

§ 85. Das Ehrengericht für die Aktivitas wird zu Anfang jeden Semesters neu gewählt.

Das Ehrengericht für die Philister wird alljährlich auf dem A. H. A. H. C. anlässlich des Stiftungsfestes neu gewählt.

III. ABSCHNITT:

VON DEN VERSAMMLUNGEN.

§ 86. Die Versammlungen gliedern sich in:

- a) beratende (Convente),
- b) gesellige (Kneipen),
- c) wissenschaftliche.

§ 87. Die Versammlungen können sein:

1) Hochoffiziell d. h. alle Aktiven und Inaktiven am Ort müssen in vollen Farben daran teilnehmen. Befreiung von einer hochoffiziellen Veranstaltung kann nur der Convent gewähren.

2) Offiziell d. h. alle Aktiven müssen erscheinen, Inaktive nur wenn es ausdrücklich für sie vorgeschrieben ist. Befreiung von einer offiziellen Veran-

staltung kann der Senior gewähren. Während der Zeit der offiziellen Veranstaltung dürfen Inaktive ohne Erlaubnis des Seniors keine andere Veranstaltung oder ein öffentliches Lokal besuchen.

3) Offiziös d. h. kein Bundesbruder ist zum Besuch verpflichtet, jedoch darf kein Aktiver während der Zeit der offiziösen Veranstaltung ohne Erlaubnis des Seniors eine andere Veranstaltung oder ein öffentliches Lokal besuchen.

Offiziöse Veranstaltungen sind für Fuchse offiziell.

A. — Beratende Versammlungen (Convente).

1. ALLGEMEINES.

§ 88. Convente sind grundsätzlich regelmässig, im allgemeinen nur während des Semesters stattfindende Zusammenkünfte zur Beratung u. Beschlussfassung in allen die Verbindung berührenden geschäftlichen, studentischen, wissenschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten.

§ 89. Zu den Conventen haben nur Alesonten Zutritt.

§ 90. Ein Convent ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Drittel der stimmberechtigten Aktiven anwesend sind.

§ 91. Ist wegen Beschlussunfähigkeit eine zweite Berufung nötig, so ist dieser Convent nach ordnungsmässiger Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 92. Die Beschlüsse sind auch für die Abwesenden bindend und treten, wenn nicht anders bestimmt wird, sofort in Kraft.

§ 93. Die Annahme eines Beschlusses muss mit 2 Drittel Mehrheit, Aufhebung mit 3 Viertel Mehrheit erfolgen.

§ 94. Jeder Convent hat seine eigene Tagesordnung, unter deren einzelnen Punkten die dahingehörigen Fragen von grösserer Tragweite und die

dahingehörigen Anträge mit Namen des Antragstellers besonders aufgeführt sein müssen.

§ 95. Die Tagesordnung muss dem Altherrensenior mindestens 10 Stunden vor Beginn des Conventes zugestellt bzw. bekannt gegeben werden

§ 96. Alle Teilnehmer an den Verhandlungen des Conventes sind verpflichtet, über alle in diesen Versammlungen verhandelten Angelegenheiten, deren Geheimhaltung im Interesse der Verbindung oder der beteiligten Personen erforderlich oder vom Convente angeordnet wird, unbedingt dauernde Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 97. Nach Eröffnung des Conventes wird die Beschlussfähigkeit festgestellt, die Tagesordnung abgeschlossen, verlesen und nach Genehmigung in sie eingetreten.

§ 98. Sämtliche Aussagen vor dem Convent gehen unter Ehrenwort.

Debattenordnung.

§ 99. Nach Eröffnung der Beratung über einen Gegenstand der Tagesordnung erhält zuerst der Berichterstatter bzw. der Antragsteller das Wort, sodann die, die das Wort wünschen. Wer sich an der Aussprache beteiligen will hat sich mit den Worten „verbum peto“ beim Vorsitzenden zu melden.

§ 100. Der Vorsitzende kann in jeder Versammlung nach seinem Ermessen dem Redner das Wort entziehen.

§ 101. Anträge können von einem einzelnen oder mehreren Stimmberechtigten jederzeit gestellt werden.

§ 102. Etwaige Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 103. Geheime Abstimmung erfolgt, ausser bei der Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse, nur auf Beschluss des Convents.

§ 104. Die Annahme eines Antrags erfolgt durch

einfache Mehrheit, sofern nicht in der Geschäftsordnung anders bestimmt ist.

§ 105. Zwei Drittel Mehrheit ist erforderlich:

1. zur freundschaftlichen Entlassung von Füchsen,
2. zur Entlassung der Füchse als unbrauchbar,
3. zur Verleihung der Rechte eines Inaktiven „in loco“
4. zur Wahl des Seniors und des F. M.,
5. zur Behandlung eines wichtigen Punktes auf dem Convent, der nicht auf der T. O. gestanden hat,
6. zur Annahme eines dauernden Beschlusses.

§ 106. Drei Viertel Mehrheit ist erforderlich:

1. zur freundschaftlichen Entlassung eines Burschen
2. zur Aufhebung eines dauernden Beschlusses,
3. zur Streichung von Ehrenphilistern und Ehrenmitgliedern.

§ 107. Neun Zehntel Mehrheit ist erforderlich:

1. zur Annahme neuer Mitglieder,
2. zur Bandverleihung,
3. zur Zulassung zur Burschenprüfung,
4. zur Ernennung von Ehrenphilistern und Ehrenmitgliedern.
5. zur Aenderung der Satzungen, Bandstatuten und Geschäftsordnung.

§ 108. Ueber die Verhandlungen auf dem Convent ist vom Schriftführer ein Bericht aufzunehmen.

Dieser muss enthalten:

1. Tag, Beginn und Ende des Convents,
2. Beschlussfähigkeit,
3. Tagesordnung,
4. Allgemeiner Gang der Verhandlungen,
5. Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller. (Bei persönlicher Angelegenheit ist der Name wegzulassen.)
- 6) Ergebnis der Abstimmung,
7. Vom Convent beschlossene Zusätze.

§ 109. Der Verhandlungsbericht ist in das Berichtbuch einzutragen, und vom Senior und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 110 Zur Erhaltung der Ordnung ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet mit Strafen einzugreifen: Verweise, Ordnungsruf, Entziehung des Wortes, Verweisen vom Convent, Unterbrechung und Schließung des Convents, auch Geldstrafen bis zu 2 RM.

§ 111. Der Vorsitzende kann wegen der Leitung der Verhandlungen nur auf dem folgenden Convent zur Rechenschaft gezogen werden.

II. BESONDERES.

§ 112. Der Convent wird vom Senior einberufen und geleitet.

§ 113. Zum Besuch der Convente sind alle Aktiven immer verpflichtet. Stimmberechtigt sind alle Alesonten (Ehrenphilister, Philister, Aktive und Inaktive) mit Ausnahme der krassen Füchse.

§ 114. Der Convent beginnt mit der Verlesung und Genehmigung des Berichtes vom letzten Convent und den seither stattgefundenen Veranstaltungen.

B. — Gesellige Veranstaltungen.

§ 115. Gesellige Veranstaltungen sind Kneipen, Kommerse, Tanz-, Sportveranstaltungen, Wanderungen und Zusammenkünfte in Bier- und Weinelokalen.

§ 116. Zu den geselligen Veranstaltungen können mit vorheriger Erlaubnis des Seniors von jedem Alesonten Gäste eingeführt werden.

§ 117. Hochoffiziell sind folgende Kneipen: Antritts-, Schluss-, Burschungs-, Stiftungsfest- und Nationalkneipe und alle vom Convent hochoffiziell gemachten Veranstaltungen.

C. — Wissenschaftliche Veranstaltungen.

§ 118. Fragen aus allen Gebieten der Wissenschaft sollen auf besonderen Vortragsabenden behandelt werden. Das Thema muss durch den Convent genehmigt sein. Für die freie Aussprache gelten die für den Convent aufgestellten Bestimmungen. Vortragsabende sind offiziell.

IV. ABSCHNITT: STRAFEN.

§ 119. Disziplinarstrafen kann nur der Convent verhängen.

§ 120. Disziplinarstrafen sind:

- a) Geldstrafen,
- b) Missbilligung oder Rüge vor dem Convent,
- c) Entziehung von Vergünstigungen und Befreiungen,
- d) Entziehung eines Ehrenamtes,
- e) Entziehung der Farben auf bestimmte Zeit,
- f) Ausschluss auf bestimmte Zeit (nicht über 1 Monat),
- g) Ausschluss auf unbestimmte Zeit,
- h) Ausschluss dauernd.

§ 121. Mehrere Disziplinarstrafen können wegen einer Verfehlung gleichzeitig verhängt werden.

§ 122. Wird der Inhaber eines Ehrenamtes mit Ausschluß bestraft, so ist ihm damit sein Ehrenamt entzogen.

§ 123. Gründe auf dauernden Ausschluss sind:

- a) Beharrliche Widersetzung gegen Conventsbeschlüsse,
- b) Grobe Verstöße gegen die Prinzipien,
- c) Unehrenhaftes Verhalten, insbes. Bruch des Ehrenwortes,
- d) Dauernde Interesselosigkeit,
- e) Austrittserklärungen von Burschen ohne Beifügung von Gründen oder Austrittserklärungen, die der Convent nicht anerkennt,

§ 124. Bei grober Prinzipienverletzung ist, wenn die Verbindung bloß gestellt würde, eine Wiederaufnahme grundsätzlich ausgeschlossen; in andern Fällen kann der Convent mit 9 Zehntel Mehrheit die Wiederaufnahme beschliessen.

V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.

§ 125. Obige Geschäftsordnung, wie auch die Satzungen dürfen nur mit 9 Zehntel Mehrheit auf einem Convent geändert oder umgestossen werden.

§ 126. Vorstehende Geschäftsordnung wurde endgültig beschlossen auf dem Convent vom 12. Juni 1936 u. tritt mit diesem Tage in Kraft, wodurch ipso facto alle entgegenstehenden Bestimmungen ausgeschlossen sind.

Bonn, den 12. Juni 1936.

Im Namen des Conventes,
Der Senior: P. SCHERER, v. SCHOTZ.

BANDSTATUTEN

des L. St. V. «ALESONTIA», Bonn.

I. Allgemeines.

§ 1. Eine Änderung des in § 5 der Satzung beschriebenen Couleur, sowohl der Mütze wie des Bandes, darf nur auf dem Convent mit 9/10 Mehrheit beschlossen werden.

II. Erwerb des Bandes.

1. In ordentlicher Weise.

§ 2. Das Recht, das rot-weiße Alesontenband zu tragen, wird vorübergehend erworben: von Füchsen durch die Ausnahme.

§ 2. Das Recht, das rot-weiss-blaue Alesontenband zu tragen, wird dauernd erworben: durch die Burschung.

2. In ausserordentlicher Weise.

§ 4. In ausserordentlicher Weise kann der Convent mit 9/10 Mehrheit das Alesontenband verleihen:

- a) Ehrenphilistern.
- b) Ehrenmitgliedern.

III. Verlust des Bandes.

§ 5. Das Recht das Alesontenband zu tragen geht verloren:

- a) Durch Entlassung
- b) Durch Ausschluss
- c) Bei Philistern und Ehrenphilistern durch Ausschluss aus dem Philisterverband.

IV. Formelle Bestimmungen.

§ 6 Der Besitz des Burschenbandes berechtigt zum Führen des Alesontenzirkels und zum Tragen der vollen Verbindungsfarben, zu Sitz und Stimme auf dem Convente; Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme.

V. Schlussbestimmungen.

§ 7. Zu Änderungen des Bandstatuts ist ein Conventsbeschluss mit 9/10 Mehrheit erforderlich.

§ 8. Diese Statuten wurden genehmigt auf dem Convent vom 12 Juni 1936 und treten mit diesem Tage in Kraft.

BONN, den 12. Juni 1936.

Im Namen des Conventes:

Der Philistersenior:
gez. A. Medinger v. Bibi

Der Senior:
P. Scherer v. Schotz

STATUTEN DES PHILISTERVERBANDES

des L. St. V. «ALESONTIA», Bonn.

I. Sitz und Zweck des Verbandes.

§ 1. Der Philisterverband des Luxemburger Studentenvereines „Alesontia“ Bonn ist die Vereinigung der philistrierten Mitglieder der „Alesontia“ die in eine praktische Lebensstellung eingetreten sind.

Der Verband hat seinen Hauptsitz in Luxbg.

§ 2. Der Philisterverband hat den Zweck:

a) die während der Studentenzeit geschlossene Freundschaft und Treue zu den dort befolgten Prinzipien auch im späteren Leben wachzuhalten und zu fördern.

b) die aktive Verbindung und deren Belange mit Rat und Tat zu unterstützen (und deren allgemeine sowie Berufsbildung zu fördern.)

II. Mitgliedschaft.

§ 3. *Mitglieder des Philisterverbandes werden:*

a) alle aus der Aktivitas hervorgegangenen Alesonten, die ihre Studienzeit abgeschlossen haben und ins praktische Leben eingetreten sind

b) Ehrenphilister: = Ehrenband.

§ 4. Die Aufnahme in den Philisterverband geschieht durch den A. H. A. H.-Senior oder durch den A. H. A. H.-Consenior. Die Zahl der Ehrenphilister darf 6 nicht übersteigen.

Ausschluss.

§ 5. *Die Mitgliedschaft erlischt:*

a) durch freiwilligen Austritt, welcher dem A. H. A. H.-Senior in Bonn oder dem A. H. A. H.-Consenior in Luxemburg schriftlich anzuzeigen ist.

b) durch Ausschluss. Derselbe wird verhängt, wenn Mitglieder.

1) in erklärter und bewiesener Weise mit den Prinzipien der Verbindung gebrochen haben, (oder die Interessen des Vereins mit Vorbedacht schädigen)

2) die Zahlung der Beiträge verweigern.

3) ohne triftigen Grund zwei Jahresbeiträge nicht entrichtet haben.

§ 6. Über den Ausschluss entscheidet der Philisterausschuss. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluss mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Generalversammlung ohne aufschiebende Wirkung zu.

§ 7. Das freiwillig oder unfreiwillig austretende Mitglied hat keinerlei Recht, weder auf Entschädigung noch auf Rückerstattung der eingezahlten Gelder, noch auf das Vereinsvermögen.

§ 8. Die Rehabilitierung eines gemäss § 5 a und b 3 aus dem Verein geschiedenen Mitgliedes kann durch den A. H. A. H. C. gelegentlich des Stiftungsfestes mit 3/4 Mehrheit vorgenommen werden

Voraussetzung einer Rehabilitierung ist:

a) dass der zu Rehabilitierende ein schriftliches Rehabilitierungsgesuch stellt.

b) dass der Grund seines Ausschlusses nicht mehr fortbesteht.

c) und dass er alle nach seinem Austritte erfallenen Beiträge nachzahlt.

III. Rechte und Pflichten der Philister.

§ 9. Die Philister haben die Rechte der Burschen. Auf Verlangen muss ihnen jederzeit über alle Verbindungsangelegenheiten Auskunft erteilt werden. Aber auch ohne jedesmaliges Verlangen hat der Senior der Aktivitas (Verbindungssenior) die Pflicht dem Philistersenior die wichtigeren Punkte der T. O. des Conventes rechtzeitig mitzuteilen.

§ 10. Die Ehrenphilister geniessen alle Rechte der Philister.

§ 11. Die Philister übernehmen folgende Pflichten :

a) Sie bezahlen einen durch den A. H. A. H. C.-Beschluss festgesetzten Jahresbeitrag, und zwar:
50 Franken in Luxemburg.
12 RM. in Deutschland.

b) Sie sind verpflichtet, dem Vorstande von jeder Änderung ihres Wohnsitzes oder ihrer Wohnung binnen acht Tagen Mitteilung zu machen.

§ 12. Ehrenmitglieder und Ehrenphilister sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 13. Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Kalendervierteljahres pränumerando an den Kassierer zu entrichten, die eventuellen Umlagen binnen 4 Wochen. Rückständige Beiträge werden auf Kosten der Säumiger eingezogen.

§ 14. Neu eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 15. Die Beiträge werden zu Vereinszwecken verwandt. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedskarte eingehändigt, welche dessen Zugehörigkeit zum Verein bezeugt und als Quittung für den erhobenen Beitrag dient.

§ 16. **Besondere Verpflichtungen der Mitglieder.**

Den Mitgliedern des Philisterverbandes ist es zur besonderen Pflicht gemacht, dem Begräbnis eines verstorbenen Aktiven oder Philisters oder Ehrenmitgliedes, sowie der am selben Tage stattfindenden Trauerkneipe beizuwohnen, und zwar in Couleur.

IV. Organisation.

§ 17. **Zusammensetzung des Vorstandes** (Philisterausschuss).

Die Leitung des Philisterverbandes geschieht durch den Philisterausschuss.

Derselbe besteht aus 9 Mitgliedern:

- a) dem Philistersenior
- b) dem Philisterconsenior

c) dem Schriftführer

d) dem Kassierer

e) 5 Beisitzenden ; 3 in Luxemburg u. 2 in Deutschland.

§ 18. a) als Philistersenior und Consenior kommen nur in Bonn oder in der Stadt Luxemburg ansässige A. H. A. H. in Betracht. Der Philistersenior muss Luxemburger sein. Als A. H. A. H.-Consenior kann auch ein in Bonn ansässiger Deutscher A. H. gewählt werden.

b) Der Philistersenior soll seinen Wohnsitz in Bonn, der Philisterconsenior in Luxemburg haben. Sollte dies nach Absatz a) diese Paragraphen nicht möglich sein, so muss der Philisterconsenior seinen Wohnsitz in Bonn haben.

c) Der Schriftführer und der Kassierer müssen in der Stadt Luxemburg wohnen. Die 3 Beisitzenden werden als Vertreter des Nordens, des Ostens und des Südens gewählt.

Wahl des Vorstandes.

§ 19. Der Philisterausschuss wird auf dem anlässlich des Stiftungsfestes stattfindenden Philisterconvent (A. H. A. H. C.) gewählt, und zwar in geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Alter.

§ 20. Die Wahl des Philistersenior, des Philisterconsenior, des Schriftführers und des Kassierers wird in je einem besonderen Wahlgange bewirkt.

Die 3 Beisitzenden werden durch absolute Stimmenmehrheit in einem Wahlgange gewählt.

§ 21. Alle Aemter des Philisterausschusses werden unentgeltlich als Ehrenämter verwaltet.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 22. Dem Philisterausschuss liegt die Leitung sämtlicher Vereinsangelegenheiten unter Mitwirkung des Vorstandes der Activitas ob. Derselbe hat alle

auf des Ansehen und gedeihliche Fortbestehen des Vereins bezüglich Anordnungen zu treffen. Er hat regelmässig mindestens alle 6 Monate und ausserdem, so oft es von 3 seiner Mitglieder beantragt wird, zusammenzutreten.

Er hat die anzuberaumenden ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen vorzubereiten, sowie deren Beschlüsse auszuführen.

Ausserdem beschliesst er über grössere Ausgaben des Vereins.

Vorstandssitzungen.

§ 23. Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von 5 Mitgliedern erforderlich, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand entscheidet über die Art und Weise der Abstimmung.

Amts-dauer der Vorstandssmitglieder.

§ 24. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstande aus, so wird dasselbe in der nächsten Generalversammlung ersetzt. Dasjenige Vorstandsmitglied, welches ohne Entschuldigung drei aufeinanderfolgende Sitzungen versäumt, geht seines Amtes verlustig.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Philister-Senior.

§ 25. Der Philister-Senior ist der offizielle Vertreter des Philisterverbandes. Er beruft den A.H.A.H.-Convent auf dem Stiftungsfeste ein, und führt bei demselben den Vorsitz.

Der Philister-Consenior.

§ 26. Der Philister-Consenior vertritt den Philister-senior mit gleichen Rechten. Er beruft die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ein und führt bei denselben den Vorsitz, veranlasst mit dem Kassierer die Auszahlungen der vom Vorstande bewilligten Gelder und unterzeichnet mit dem Schriftführer alle

den Verein betreffenden Schriftstücke.

Der Schriftführer.

§ 27. Der Schriftführer ist mit der Abfassung der Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen, sowie der Generalversammlungen und mit der Besorgung aller sonstigen schriftlichen Arbeiten, mit Ausnahme derjenigen der Kassenführung, betraut.

Der Kassierer.

§ 28. Der Kassierer besorgt die Einnahmen und die vom Vorstande angeordneten Zahlungen des Vereins und trägt sie in das Kassenbuch ein. Über die Anlegung der verfügbaren Bestände beschliesst der Vorstand. Der Kassierer unterbreitet bei Jahresabschluss, sowie auf dem A. H. A. H.-Convent, gelegentlich des Stiftungsfestes, der Generalversammlung einen Bericht über die Finanzlage. Dieser Bericht wird von drei von der Generalversammlung bestimmten Revisoren geprüft und sämtlichen Mitgliedern mitgeteilt.

A. H. A. H.-Convent u. Generalversammlungen.

§ 29. Alljährlich findet gelegentlich des Stiftungsfestes in Bonn der A. H. A. H.-Convent statt. In diesem bestimmt die Generalversammlung die Zeit und den Ort, wo die nächste ordentliche Generalversammlung in Luxemburg stattfinden soll. Der Vorstand macht hierzu Vorschläge.

§ 30. Ausserordentliche Generalversammlungen einzuberufen ist der Vorstand im Bedarfsfalle befugt und bestimmt er auch den Ort der Zusammenkunft. Verpflichtet ist er hierzu innerhalb 14 Tagen, wenn ihm ein schriftlicher, von 10 Mitgliedern unterschriebener, begründeter Antrag zugeht.

§ 31. Jede Generalversammlung muss mindestens 8 Tage vor ihrem Zusammentritt unter Angabe der Zeit, des Ortes und des Zweckes der Versammlung durch den Vorstand bekannt gegeben werden.

§ 32. Sämtliche Anträge, die an den Philisterver-

band gebracht werden sollen, müssen an den Philister-senior bew. Philisterconsenior eingesandt werden.

§ 33. Anträge des Philisterverbandes, welche die Verbindung betreffen, müssen 2 Wochen vor dem Abstimmungstermin auch der Verbindung mitgeteilt werden, die dann ihre Ansicht zu äussern hat

§ 34. Zur Antragsstellung berechtigt sind die Philister in Dingen, welche die aktive Verbindung betreffen.

Gedruckte Berichte über wichtige Angelegenheiten.

§ 35 Ueber wichtige Angelegenheiten im Vereinsleben, sowie über Vereins- und Vorstandsversammlungen, in welchen weittragende Angelegenheiten zur Beratung standen, kann der Vorstand gedruckte Berichte veröffentlichen und an sämtliche Vereinsmitglieder gelangen lassen. Ebenso kann er an Zusammenberufungsschreiben zu Vereinsversammlungen Erläuterungen und Vorschläge zur Tagesordnung anknüpfen und den Vereinsmitgliedern unterbreiten.

Entscheidung in nicht vorgesehenen Fällen.

§ 36. Die Generalversammlung entscheidet über alle in den gegenwärtigen Statuten nicht vorgesehenen Fällen.

AUFLÖSUNG DES VEREINS.

§ 37. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind und von diesen $\frac{3}{4}$ sich für die Auflösung erklären. Ist die erste Generalversammlung beschlussunfähig geblieben, so kann eine zweite statutengemäss einberufene Generalversammlung durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Eine Abänderung dieses Artikels kann nur durch Stimmeneinheit der gesamten Mitglieder herbeigeführt werden.

Liquidation.

§ 38. Für die Liquidation gilt § 15 der Satzung (der Gesamt-Statuten des L. St. V. „Alesontia“ Bonn).

Abänderung der Statuten.

§ 39. Aenderungen der Philisterstatuten dürfen nur nach vorherigen Beratungen durch den A. H. A. H. C. mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden.

Übergangsbestimmungen.

§ 40 Vorstehendes Philisterstatut wurde auf dem A. H. A. H. C. vom 29. Mai 1938 genehmigt und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1938.

DER VORSTAND:

- A. MEDINGER, Philistersenior
- A. WILWERS, Philisterconsenior
- R. SCHRÖDER, Schriftführer
Kassierer

Vorstände und Mitgliederliste

am 1. Januar 1939.

A. H. A. H. - Vorstand.

A. H. A. H.-Vorstand, gewählt auf dem Konvent des Stiftungsfestes am 29. Mai 1938.

Medinger Alex,	A. H. A. H.-Senior,
Wilwers Alfons,	A. H. A. H.-Consenior,
Schroeder René,	Schriftführer und Kassierer,
Baroffio Rino	} Beisitzende.
Hansen Ernst	
Kayser Heinrich	
Lauerburg Alfred	
Meyers Josef	
Pauly René	

Vorstand der Aktivitas W. S. 1938/39.

Bisenius Willy,	Senior,
Lentz Mathias,	Fuchsmajor,
Ehlinger René,	Consenior,
Moll Peter,	Schriftführer,
Petry Felix,	Kassierer.

Mitgliederliste.

I. – Ehrenbänder.

1. Feldgen J. P., Diplom-Ing., Köln,
2. Hochw. Hentges Dom. S. J., Bonn,
3. Prof. Dr. Reichensperger, Bonn.

II. – A. H. A. H. in Deutschland.

1. Dr. Heinz Emmendorfer (Mikosch) Berlin,
2. Direktor Dietrich Gercken (Blos) Essen,
3. Dr. Ernst Hansen (Strass) Bonn,
4. Adolf Krier (Happ) Bonn,
5. Dr. Alfred Lauerburg (Mongo) Bonn,
6. Erich Mayer (Wäk) Herzogenrath,
7. Alex Medinger (Bibi) Bonn,
8. Prof. Dr. Theo Naegeli (Schnatz) Bonn,
9. Dr. Paul Ollinger (Knaus) Bonn,
10. Prof. Dr. Camille Wampach (Prost) Bonn.

III. – A. H. A. H. in Luxemburg.

1. Baroffio Rino (Bletz) Geometer, Luxemburg,
2. Benoy Edmond (Dr.) (Monni) Zahnarzt Luxemburg,
3. Biesdorf Rudy (Dr.) (Bluff) Arzt, Differdingen,
4. Demuth Arthur (Keil) Zahnarzt, Wiltz,
5. Faber Adolf (Dr.) Augenarzt, Luxemburg,
6. Fischbach Fernand, Industrieller, Luxemburg,
7. Geib Robert (Dreps) Luxemburg,
8. Gratia Grete (Quick) Professorin, Luxemburg,
9. Hengen Nikolaus (Schlupp) Regierungsbeamter, Luxemburg
10. Herr Eduard (Satz) lic. sc. com., Luxemburg,
11. Jost Paul (Gandhi) Professor, Luxemburg,
12. Kauffman Jean (Goki) Rechtsanwalt, Luxemburg,
13. Kayser Heinrich (Patt) Zahnarzt, Ettelbrück,
14. Kind Nikolaus (Schlauch) Zahnarzt, Eich,
15. Kox Ernest (Batz) Rechtsanwalt, Luxemburg,
16. Loesch Robert (Sippy) Ingenieur, Luxemburg,
17. Logelin René (Sipp) Rechtsanwalt, Luxemburg,
18. Medinger Paul, Professor, Luxemburg,
19. Meyers Jean, Professor, Ettelbrück,
20. Meyers Josef (Pott) Professor, Ettelbrück,
21. Müller Willy (Pöll) Apotheker, Ettelbrück,
22. Moitzheim Julius (Saak) Apotheker, Luxemburg
23. Neu Nikolaus (Dr.) (Satz) Zahnarzt, Echternach,
24. Pauly René (Dr.) (Kroe) Arzt, Luxemburg,
25. Petgen Heinrich (Dr.), Zahnarzt, Bonneweg,
26. Petit Josef (Stopp) Professor, Luxemburg,
27. Peusch Emil, Apotheker, Echternach,
28. Rauchs Théo (Dr.) (Düscht) Zahnarzt, Differdingen,
29. Relles Josef (Lux) Geometer, Echternach,
30. Reuter Emil jr. (Réf) Rechtsanwalt, Luxemburg,
31. Risch J. P. (Gauss) Geometer, Luxemburg,
32. Rosch Heinrich (Dr.) (Schmass) Zahnarzt, Diekirch,
33. Schaus Lambert, Rechtsanwalt, Luxemburg,
34. Scheifer Franz (Viez) Geometer, Ettelbrück,
35. Schneider Ernest (Dr.) Zahnarzt, Luxemburg,
36. Scholer Peter (Záp) Geometer, Wasserbillig,
37. Scholtes Eugen (Dr.) Zahnarzt, Esch-Alzette,
38. Schroeder Emil, Professor, Luxemburg,
39. Schroeder René (Dr.) (Krunn I) Zahnarzt, Luxemburg,
40. Schroll Paul (Dr.) (Most) Zahnarzt, Esch-Alzette,
41. Thinnes W. (Dr.) Arzt, Mersch,
42. Trierweiler René (Dr.) (Lach) Zahnarzt, Luxemburg,
43. Weber Alfred (Dr.) Zahnarzt, Luxemburg,
44. Weinacher Julius (Dr.) (Spond) Zahnarzt, Mersch,
45. Welter Camille (Dr.) (Klûoef) Zahnarzt, Grevenmacher,
46. Wilwers Alfons (Dr.) (Fass) Zahnarzt, Luxemburg.

IV. – Fördernde Mitglieder.

1. Calmes Leo, Mersch,
2. Meyer Josée, Luxemburg,
3. Pütz Carlo (Dr.) Ettelbrück,
4. Schmitz Fanny, Luxemburg,
5. Schmitz Marietta, Luxemburg.

V. – Extralozierte.

1. Clemen Anne (Quex) cand. phil., Luxemburg,
2. De Bourcy Alfred (Hassan) cand. pharm., Schiffingen,
3. Duhr Josef (Flapp) cand. phil., Ahn/Mosel,
4. Hansen Josef (Sepp) cand. phil., Dahlem,
5. Koltz René (Dr.) (Dalli) Arzt, Luxemburg,
6. Leick Elmar (Zock) cand. jur., Luxemburg,
7. Müller Paul (Blos) cand. med., Luxemburg,
8. Pierret Robert (Bobby) cand. pharm., Luxemburg,
9. Posing Marcel (Lala) stud. med., Ettelbrück,
10. Scheifer Peter (Satz) cand. phil., Ettelbrück,
11. Scherer Peter (Schotz) cand. med., Luxemburg,
12. Schmit Robert (Rull) cand. med., Bonneweg,
13. Stoerring Ernest (Pöl) cand. jur., Luxemburg,
14. Wagner Karl (Batz) cand. med., Consdorf,
15. Winandy Karl (Spond) stud. phil., Heiderscheid.

VI. Aktivitas in Bonn W. S. 1938/39.

1. Bisenius Willy (Schnaps) cand. med. dent., Colmar-Berg,
2. Bourg Fernand (Treip) stud. agr., Cap,
3. Ehlinger René (Bommel) cand. med. dent., Luxemburg,
4. Fischbach Marcel (Jok) cand. rer. pol., Luxemburg,
5. Hoffmann Leopold (Schwips) stud. phil., Clerf,
6. Jacoby Jules (Stroll) stud. med. dent., Mersch,
7. Klein Etienne (Steff) stud. jur., Luxemburg,
8. Lentz Mathias (Düscht) Geometer, Düdelingen,
9. Meres René (Dapp) Geometer, Ettelbrück,
10. Moll Peter (Wichs) stud. med. dent., Luxemburg,
11. Noesen Emil (Dr.) (Harpo) Arzt, Steinfort,
12. Patz Franz (Malz) cand. med. dent., Ufflingen,
13. Paulus Arthur (Krunn II) Geometer, Mertert,
14. Petry Félix (Flix) cand. pharm., Medernach,
15. Pletschet Josef (Jupp) cand. med. dent., Luxemburg,
16. Pütz Paul (Klúoef) stud. agr., Ettelbrück,
17. Steinmetzer Alfred (Col) stud. geod., Rosport,
18. Wester René (Baron) Dipl.-Landwirt, Hüncheringen.

Verstorbene Mitglieder:

SCHROEDER Camille († 1. 11. 37) Rechtsanwalt, Luxemburg

ANHANG.

GRÜNDUNG DES VEREINS.

Schon zu Anfang des W. S. 1930/31 war, da sich die Zahl der Luxemburger Studenten in Bonn auf 16 belief, der Gedanke aufgeworfen worden, sich in einer Vereinigung zusammenzuschliessen. Jedoch stiessen die Vorkämpfer der Idee teils auf eine unbegreifliche Gleichgültigkeit, teils auf ausgesprochenen Widerstand. Die Befürworter der Idee hatten nun das Unrecht sich hierdurch von ihrem Plan abhalten zu lassen. Gegen Mitte des folgenden S. S. 1931 fanden sich nach vielen vergeblichen Anstrengungen 12 Kommilitonen ein, zwecks Gründung eines Luxemburgischen Vereins. Einstimmig wurde ein sogenannter „Luxemburger Klub“ gegründet, mit dem Vorstand: Beissel-Risch-Meyers Jean. Das Kind erhielt den provisorischen Taufnamen: «ALESONTIA». Die Farben waren: Rot-weiss-blau. Es wurden 3 Vollversammlungen abgehalten, Statuten aufgestellt, Einladungskarten gedruckt, aber, dann kam Semesterschluss und brachte dem so jungen Klub ein jähes Ende, da fast sämtliche Mitglieder die Bonner Universität verliessen. Zu einem Wiederaufleben im W. S. 1931/32 kam es nicht.

Erst das S. S. 1932 brachte den grossen Tag, wo sich von 24 Luxemburger Studenten 12 Gleichgesinnte im Rhein-Hotel Bach zusammenfanden und am 23. Juni 1932 den „Luxemburger Studentenverein «ALESONTIA» gründeten.

Die 12 Gründungsmitglieder waren:

Bisdorff Ernest	cand. phil.	Esch-Alzette
Jacobs Josef	cand. geod.	Wasserbillig
Jost Paul	cand. phil.	Esch-Alzette
Kayser Heinrich	stud. med. dent.	Michelbuch
Kratzenberg Max	cand. geod.	Luxemburg
Neu Nick	cand. med. dent.	Echternach
Relles Josef	cand. geod.	Diekirch
Risch J. P.	cand. geod.	Beckerich
Schroeder Camille	stud. jur.	Luxemburg
Schroell Paul	stud. med. dent.	Rümelingen
Speller Robert	stud. jur.	Luxemburg
Wilwers Alfons	cand. med. dent.	Luxemburg

Der erste Vorstand des Vereins war folgender:

NEU Nick	Präsident
RISCH J. P.	Schriftführer
KAYSER Heinrich	Kassierer.

Vorstände der Aktivitas vom W. S. 1932/33 bis S. S. 1938.

W. S. 1932/33:	Wilwers Alfons	Präsident
	Steinmetz Maria	Schriftführer
	Bisdorff Ernst	Kassierer

S. S. 1933	Neu Nick Schleich Emil Koch Heinrich Moitzheim Julius Kayser Heinrich	Senior (X) Fuchsmajor (F. M.) Consenior (XX) Schriftführer (XXX) Kassierer (XXXX)
W. S. 1933/34	Weinachter Julius Baroffio Rino Biesdorf Rudy Trierweiler René Schroeder René	S. S. 1936 Scherer Peter Krier Adolf Fischbach Marcel Wester René Posing Marcel
S. S. 1934	Baroffio Rino Pauly René Jost Paul Schmit Tilla Gratia Grete	W. S. 1936/37 Lentz Mathias Scheifer Franz Posing Marcel Ehlinger René Heinen Nikolaus
W. S. 1934/35	Pauly René Schroell Paul Kayser Heinrich Herr Edouard Gratia Grete	S. S. 1937 Scheifer Franz Ehlinger René Lentz Mathias Paulus Arthur Meres René
S. S. 1935	Kayser Heinrich Baroffio Rino Pauly René Krier Adolf Colbach J. P.	W. S. 1937/38 Lentz Mathias Bisenius Willy Paulus Arthur Duhr Josef Bourg Fernand
W. S. 1935/36	Scherer Peter Fischbach Marcel Scheifer Peter Lentz Mathias	S. S. 1938 Bisenius Willy Paulus Arthur Müller Paul Pletschet Josef de Bourcy Fred.

A. H. A. H. Vorstand.

Auf dem Convent des Stiftungsfestes vom 14. Juni 1934 wurde der erste A. H. A. H. Vorstand gewählt. Er setzte sich aus 7 Mitgliedern zusammen:

Medinger Alex, A. H. A. A.-Senior,
Wilwers Alfons, A. H. A. H.-Consenior,
Jost Paul, Schriftführer,
Schroeder Camille, Kassierer,
Baroffio Rino
Hansen Ernst } Beisitzende.
Mayer Erich }

Bundeslid vum L. St. V. Alesontia

Text vum Marcel FISCHBACH v. Jok
Musek vum Peter SCHERER v. Schotz

1.

Mir sin stolz op onsen Num
Wel hie blët um Hémechtsbuedem
Dëf a Fiels an Hierz vergruewen
Als echt letzeburger Blum.

Refrain :

Duerop hiewe mir ons Glierser
A mir drenken löschtég zô
d'Alesontia si soll liewen
Gröss an éneg ömmerzô.

2.

Wel ons Uelzecht an de Rhein
Sech sô eng am Kir verbannen
Duerfte mir zesumme' fannen
Ons bei sengem gold'ne Wein.

Refrain: Duerop hiewe mir ons Glierser usw.

3.

A mir treffen ons am Krés
Wa mir mid sin mat stodëeren
Fir mat Fréden zôzehëeren
Wât vun neits d'Korona wés.

Refrain: Duerop hiewe mir ons Glierser usw.

4.

Fir ons groß Gemitlechkét
Birgen d'Biedermeierkâpen
An ons letzeburger Färwen
Fir eng énzeg Fridlechkét.

Refrain: Duerop hiewe mir ons Glierser usw.

5.

Frot dohém en âlen Här
Hie sét iech ôn' all Bedenken
Dat e Glas mat ons ze drenken
Hie mûnchmol glecklech wär.

Refrain: Duerop hiewe mir ons Glierser usw.

6.

d'Alésontia hêch ze dro'n
Wöllen alleguer mir schwieren
Als Stodenten wê am Liewen
Ômmer fest zô hier ze sto'n.

Refrain: Duerop hiewe mir ons Glierser usw.